

Allgemeine Geschäftsbedingungen der n-komm GmbH, Karlsruhe

- genannt n-komm -

Geltungsbereich

N-komm erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

N-komm ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzenden Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmittelteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die geänderten oder ergänzenden Bedingungen in Kraft treten, so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist N-komm berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

Angebot, Vertragsschluß

N-komm hält sich zwei Wochen an das Angebot gebunden.

Der Vertrag kommt mit Eingang des vom Kunden gegengezeichneten, vollständigen Angebots bei N-komm zustande.

Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als neues Angebot des Kunden.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Angebots von N-komm sind die Angaben des Kunden über sein momentan bestehendes EDV-System, Angaben über beabsichtigte Hardwareerweiterungen und/oder die fachlich funktionalen Aspekte. Bereits erbrachte Beratungsleistungen und vorvertraglichen Zusicherungen von N-komm sind nicht Inhalt des Angebots, es sei denn, diese sind schriftlich erfolgt und im Angebot berücksichtigt. Der Kunde trägt das Risiko dafür, daß der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens N-komm wirksam.

Lieferzeit

Grundsätzlich kann der Vertragsgegenstand von N-komm nicht früher als vier Wochen nach Vertragsschluss und Vereinbarung eines für beide Seiten verbindlichen Liefertermins geliefert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass in aller Regel bei Installation von Software und Hardware das EDV-System des Kunden inaktiviert/abgeschaltet werden muß; der Kunde schafft die dafür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen.

Lieferung / Leistungen

N-komm behält sich das Recht vor, die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des technischen Fortschritts zu verbessern.

Computer und Computerzubehör (Hardware) wird von N-komm unfrei an die Geschäftsadresse des Kunden angeliefert, sofern keine abweichende Lieferanschrift vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß diese Lieferanschrift frei anfahrbar ist. Der Transport und die Verteilung der Hardware innerhalb des Betriebes des Kunden obliegt ausschließlich dem Kunden.

Dem Kunden ist bekannt, daß er gemäß §§ 377, 378 HGB eine Untersuchungs- und Rügepflicht für die angelieferte Hardware hat.

Der Kunde wird die angelieferten Waren unverzüglich nach Lieferung auf Transportschäden untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftliche beanstanden und die Beweise dafür sichern. Erwirbt der Kunde vor dem Übergang der Gefahr Ansprüche gegenüber dem Frachtführer, tritt er diese an N-komm ab.

Die Hardware wird vom Kunden selbst aufgestellt, in Betrieb gesetzt und ausgetestet. Ausgenommen hiervon sind solche Bestandteile, die mit "Aufstellung durch N-

komm" oder einer ihrer Geschäftspartner gekennzeichnet sind.

Die Gefahr geht mit Anlieferung auf den Kunden über, sofern die Anlieferung durch einen Dritten erfolgt, mit Übergabe an diesen, den Spediteur oder Frachtführer.

Der Kunde versichert, daß er berechtigt ist, Zusatzeinrichtungen bzw. Modell- und Typenänderungen in die dafür vorgesehenen Computer einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist.

Sofern nach dem Inhalt des Vertrages einzelne Zusatzeinrichtungen bzw. Modell- oder Typenänderungen nur im Austausch gegen beim Kunden vorhandene Teile vereinbart sind, versichert der Kunde, daß er entweder Eigentümer der auszubauenden Teile ist, oder daß er zum Ausbau und zur Übertragung des Eigentums auf N-komm berechtigt ist. Alle ausgebauten Teile gehen in das Eigentum von N-komm über.

Die vertragsgegenständlichen Programme installiert N-komm nicht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Die Funktionsfähigkeit bereits beim Kunden installierter Programme mit den neuen, vertragsgegenständlichen Programmen, ist nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Gegenstand der Leistungspflicht von N-komm ist - auch wenn die Installation als solche von N-komm erbracht wird - insbesondere nicht die Anpassung bereits beim Kunden bestehender Programme an die vertragsgegenständliche Software. Dies gilt auch dann, wenn die bereits beim Kunden vorhandenen Programme von N-komm bezogen worden sind. Weitere begleitende Leistungen von N-komm, auch die Benutzereinführung und ähnliches, sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

N-komm ist berechtigt, Handbücher und Bedienerhilfen zum Vertragsgegenstand gegebenenfalls auf Datenträger, zum Beispiel auf CD-ROM, anzuliefern.

N-komm ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

Dem Kunden obliegt es, im Falle von Installationsleistungen von N-komm die notwendigen verkehrstypischen Voraussetzungen für die Installation der Hardware und Software zu schaffen, insbesondere freien, ungehinderten Zutritt zu den aufgestellten oder aufzustellenden Geräten, zu Stromanschlüssen, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen, zu Daten- und Netzwerkleitungen, Telefonen, Datenfernübertragungseinrichtungen und anderem.

Dienstleistungen, die nicht von der ausdrücklichen Leistungsbeschreibung des Angebots von N-komm erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren und entsprechend der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste von N-komm zu vergüten.

Gleiches gilt für Nebenkosten von Dienstleistungen wie Fahrtkosten, Spesen und ähnlichem.

Abnahme

Wenn von N-komm auch Installationsleistungen zu erbringen sind, wird N-komm dem Kunden Mitteilung machen, sobald die vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht sind. Dann können beide Parteien innerhalb einer Woche verlangen, daß eine förmliche Abnahme durchzuführen ist. Die die Abnahme verlangende Partei hat mit dem Verlangen einen Abnahmetermin mitzuteilen, der innerhalb üblicher Geschäftszeiten gelegen und mit mindestens einwöchiger Frist bestimmt sein muß. Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustandekommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von N-komm mit Ablauf einer Woche ab Zugang der eingangs genannten Fertigstellungserklärung von N-komm beim Kunden als abgenommen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gesamte gelieferte Ware Eigentum von N-komm. Kommt

der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann N-komm, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von N-komm befindliche Ware zu verpfänden oder zu übereignen.

Der Kunde wird N-komm Änderungen des Aufstellungs-ortes der Computeranlage bzw. Installationsort der Software bis zur vollständigen Zahlung unverzüglich mitteilen.

Lizenzvereinbarungen

Rechtsinhaber der vertragsgegenständlichen Programme ist die Firma N-komm AG oder einer ihrer Geschäftspartner, der sie zum Weitervertrieb der Programme ermächtigt hat.

Der Kunde erhält von N-komm ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenz); wenn der Kunde von N-komm für Mehrfachlizenzen des Programms autorisiert wird, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das originale Programm und alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben, einschließlich von Teilen des Programms, die mit anderen Programmen verbunden werden. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien.

Lizenz

Nutzung des Programms

Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der die Programme nutzt, dies nur im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung durchführt und diese Lizenzvereinbarung einhält.

Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

Die von N-komm erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem.

Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogrammes stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen.

Einige Programme, die zur Nutzung zuhause oder auf Reisen vorgesehen sind, dürfen auf einem primären und einem weiteren Computer gespeichert sein, jedoch darf das Programm nicht auf beiden Computern gleichzeitig aktiv benutzt werden.

Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originals des Datenträgers zu versehen. Das Handbuch darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von N-komm nicht verändern oder entfernen.

Der Kunde ist nicht berechtigt,

- das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen;
- das Programm in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der n-komm GmbH, Karlsruhe

- genannt n-komm -

- c) das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen an dem Programm zu erteilen.

Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde kann alle Rechte und Pflichten, die mit einer Programm Lizenz verbunden sind, an Dritte übertragen, sofern im Angebot von N-komm nichts anderes angegeben ist oder Lizenzbestimmungen des Geschäftspartners dagegensprechen.

Bei der Übertragung dieser Rechte und Pflichten muß der Kunde eine Kopie vorliegender Vereinbarung, die Lizenzinformation, die gesamte übrige Programmdokumentation und mindestens eine vollständige, unveränderte Kopie des Programms an den Dritten übergeben. Die Lizenz des Kunden erlischt mit der Übergabe.

Ein Programm, das N-komm in mehreren Exemplaren lizenziert (zum Beispiel als Paket) kann nur in seiner Gesamtheit übertragen werden. Einzelne Lizenzen können in diesem Fall nicht übertragen werden. Entsprechendes gilt für die Programme, die der Kunde von N-komm im Rahmen der Vertragsanbahnung als Demonstrationsversionen oder Testversionen erhält, mit dem Zusatz, daß der Kunde für den Fall, daß er das Angebot von N-komm nicht innerhalb der Bindungsfrist annimmt, er die Programme vollständig von seinem Computer löscht und die Datenträger an N-komm zurückgibt.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die vereinbarte Vergütung betrifft, insbesondere jede Ausweitung der Nutzung der gelieferten Programme auf andere oder weitere Rechner, N-komm im voraus schriftlich anzuzeigen.

Preise und Zahlung

Alle von N-komm genannten Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle Rechnungen sind sofort rein netto fällig, ohne Abzug.

Im Verzugsfall ist N-komm berechtigt, Zins in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäische Zentralbank zu verlangen.

Mit dem Kunden vereinbarte nutzungsabhängige variable Entgelte werden monatlich nach Erbringung der Leistungen abgerechnet. N-komm ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im voraus zu erheben.

Für Hardwarewartung und Softwarepflege gilt:

N-komm kann die regelmäßig fällig werdende Vergütung für diese Verträge nach einer schriftlichen Ankündigung mit einer Frist von 2 Monaten ändern. Im Falle der Änderung der Pflege- und Wartungsentgelte ist der Kunde berechtigt, die Pflege- und Wartungsverträge fristlos zu kündigen.

Gewährleistung

N-komm leistet Gewähr für die Betriebsbereitschaft der gelieferten Hardware während der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Zugang der Ware beim Kunden, sofern N-komm auch Installationsleistungen erbringt, mit der Abnahme. Sofern N-komm dem Kunden erkennbar Computer oder Zusatzgeräte Dritter liefert, richtet sich die Gewährleistung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dritten, soweit vorhanden. N-komm wird in diesem Umfang Fehler beseitigen (Nachbesserung) und - soweit für die jeweilige Hardwarekomponente vorgesehen - Instandhaltungsarbeiten durchführen.

Im Rahmen der Gewährleistung kann N-komm Computer, Zusatzgeräte und Teile davon austauschen und technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum von N-komm über.

N-komm leistet Gewähr für die vertragliche Funktionsfähigkeit der gelieferten Programme im Rahmen des Software-Pflegevertrages, sofern bestehend.

Der Kunde muß im Rahmen der Gewährleistung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

Der Kunde hat eventuell auftretende Mängel stets aussagekräftig zu dokumentieren, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen und schriftlich zu melden. Er hat eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch durchzuführen. Er hat Mängel nach Möglichkeit mit Zuordnung zu den Mangelklassen nach BVB mitzuteilen. Der Kunde hat N-komm bei einer möglichen Mangelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Er hat insbesondere für Entwicklungs- und Testläufe die erforderlichen Daten und gegebenenfalls Schnittstellen zu anderen Programmen und Rechnern zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Fehler, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht von N-komm durchgeführte Änderungen, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Erstausrüstungszubehör (Schreib- und Druckelemente, Farbträger etc.) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.

Rechte Dritter

N-komm wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch N-komm in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden, und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde N-komm von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und N-komm alle technischen und rechtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Vorgenannte Verpflichtungen von N-komm entfallen, wenn Ansprüche Dritter darauf beruhen, daß Hardware oder Programme geändert wurden oder zusammen mit nicht von N-komm gelieferter Hardware oder Programmen genutzt werden.

Haftung

N-komm leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- bei Vorsatz: In voller Höhe
- bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft: In Höhe des angesichts des Vertragstyps vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen nur wegen Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug sowie aus Unmöglichkeit, in jedem Fall beschränkt auf DM 250.000,00 pro Schadensfall, insgesamt auf DM 1 Million aus dem gesamten Vertrag oder darüber hinaus bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung.

Der Einwand des Mitverschuldens des Kunden bleibt N-komm unbenommen. Die gesetzliche Haftung von N-komm bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

N-komm haftet für Beratung nur, soweit die Fragestellungen den Inhalt des Angebots betreffen hat.

Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde trägt die Gefahr dafür, daß der von ihm benannte Systemstand beziehungsweise durch eine vor Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistungen durchzuführende Systemerweiterung in dem von ihm angegebenen Umfang erreicht wird.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß es ihm obliegt, in regelmäßigen Abständen, allerspätestens einmal täglich, eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn der Arbeiten von N-komm durchzuführen. Der Kunde testet im übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programmes beginnt. Dies gilt auch für Programme, die

er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege von N-komm erhält.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jede, auch nur kleinste eigenmächtige Veränderung an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann. Der Kunde trägt dieses Risiko allein.

Geheimhaltungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheimzuhalten. Mitarbeiter, die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht von N-komm oder deren Lieferanten und die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf die Einhaltung unmittelbar gegenüber N-komm zu verpflichten.

Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände sorgfältig, um Mißbrauch auszuschließen.

N-komm verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber zugehenden Informationen vertraulich zu behandeln. N-komm beachtet das Datenschutzrecht. N-komm darf Daten des Kunden maschinell verarbeiten.

Ende des Nutzungsrechts

Soweit dem Kunden von N-komm ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, gilt:

Zum Ende des Nutzungsrechts gibt der Kunde alle Datenträger mit Programmen sowie eventuelle Kopien an N-komm zurück. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Er teilt die Erledigung an N-komm mit. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber N-komm bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

Schlußbestimmungen

Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn auch der Kunde Vollkaufmann ist, Karlsruhe.

Für die von N-komm auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluß der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluß des deutschen internationalen Privatrechts.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeit.